Norddeutsche Allgemeine Zeitung

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich zweimal, Sonntags als Morgenausgabe. Der Bezugspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 6 — für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Bestellungen werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin bestellt man bei den Zeitungsspeditoeuren und bei der Geschäftsstelle der Zeitung.

Berlin SW 48, Wilhelmstraße 32.
Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 73 75.
Fernsprecher: Schriftleitung: Zentrum 614, 964, 965, 1580, 1582, 1583 Für Nachtgespräche 1580 Geschäftsstelle: Lützow 1902, 3218, 3394
Postscheckkonto: Berlin 25 432.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle der Zeitung und alle Anzeigengeschäfte zum Grundpreise von 1 Mark für die neungespaltene Zeile im Anzeigenteil und 3 Mark für die viergespaltene Zeile im Reklameteil entgegen. Stellengesuche und Familienanzeigen die Zeile 50 Pf. Ausführliche Zeile zu richten an die Anzeigen-Abteilung, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32.

Nr. 575. [58. Jahrgang.] Sonnabend 9. November 1918. Abend-Ausgabe. [58. Jahrgang.] Nr. 575.

Thronverzicht Kaiser Wilhelms II.

Aufruf zur Nationalversammlung.

Berlin, 9. November. (Amtlich.)

Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Throne zu entsagen. Der Reichskanzler bleibt noch so lange im Amte, bis die mit der Abdankung des Kaisers, dem Thronverzicht des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen und der Einsetzung der Regentschaft verbundenen Fragen geregelt sind. Er beabsichtigt, dem Regenten die Ernennung des Abgeordneten Ebert zum Reichskanzler und die Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen der sofortigen Ausschreibung allgemeiner Wahlen für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung vorzuschlagen, der es obliegen würde, die künftige Staatsform des deutschen Volkes einschließlich der Volksteile, die ihren Eintritt in die Reichsgrenzen wünschen sollten, endgültig festzustellen.

Berlin, 9. November 1918.

Der Reichskanzler: Max, Prinz von Baden.

Der Entschluß des Kaisers, dem Throne zu entsagen, bedeutet die völlige Umwälzung der Verhältnisse, wie sie noch gestern lagen. Der Entwicklung im Reich, die zur Anarchie zu führen drohte, glaubte die deutsche Sozialdemokratie nicht anders steuern zu können, als daß sie bestimmte Forderungen aufstellte, von denen sie annahm, daß sie zur Beruhigung des Volkes und zur Wiedereinlenkung der Stimmung in geordnete Bahnen beitragen würden. Die Partei verlangte vor allem den unverzüglichen Rücktritt des Kaisers. Vieles läßt sich dafür anführen, daß sie, als sie ihr Ultimatum stellte, damit nicht die Geschäfte ihrer Partei betreiben, sondern vielmehr dem Vaterlande, das sie auf der Bahn des Verderbens dahinrollen sah, einen Dienst erweisen wollte. Da es ihr gelingen wird, ob aus ihrem Entschluß für das Staatsganze das Heil erwachsen wird, das sie selbst und jetzt auch alle anderen Parteien davon erwarten, das wird die Zukunft lehren. Die Sozialdemokratie hat jedenfalls mit dem Erfolge, den ihr Schritt erzielt hat, eine gewaltige Verantwortung auf sich geladen. Er hat uns aus einer kritischen Situation herausgebracht; aber niemand kann ermessen, wohin er uns führen wird.

Die anderen Parteien, die in der Volksregierung vertreten sind, haben ihren Entschluß unter dem Druck der Verhältnisse, wie sie durch das sozialdemokratische Ultimatum entstanden waren gefaßt. Wenn der Kanzler dem Kaiser als die Meinung der Volksregierung und damit als die Meinung der Reichstagsmehrheit und der Volksmehrheit übermittelt hat, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der Abdankung des Kaisers die einzige Befreiung von einem unerträglichen Druck empfunden werde, so lag darin unseres Erachtens keine Anklage des deutschen Volkes an den Kaiser, noch viel weniger eine solche an die monarchische Staatsform, sondern einzig und allein das Eingeständnis, daß bestehende und drohende, noch größere Gefahren nur durch diesen Entschluß des Kaisers zu bannen seien. Man würde die Stimmung des deutschen Volkes vergewaltigen, wenn man seine Zukunft endgültig aufbauen wollte auf den Ereignissen dieser unruhigen, durch allerhand unkontrollierbare Einflüsse bestimmten Tage. Es ist deshalb durchaus verständlich und vernünftig gewesen, daß man die Abdankung des Kaisers und den Verzicht des Kronprinzen zum Anlaß genommen hat, das Volk selbst über seine neue Zukunft entscheiden zu lassen.

Der gegenwärtige Deutsche Reichstag hat im ganzen sicher vorzüglich gearbeitet; was er in den letzten Wochen geschaffen hat, sind die Bausteine des neuen Deutschland; aber auch seine eigenen Mitglieder werden nicht verkennen, daß dieses Parlament im Jahre 1912 unter ganz anderen Bedingungen und Verhältnissen gewählt und zusammengetreten ist als sie heute durch die Umwälzungen, die weder Haupt noch Glieder verschont haben, geworden sind. Der Rücktritt des Kaisers war ein großer Entschluß. Mit ihm sind viele Nebel zerrissen, die noch über unserer näheren und weiteren Zukunft lagen. Aber man würde sich bitter täuschen, wenn man annähme, daß die Nebel jetzt völlig verdrängt, und daß wir jetzt in helles Licht hinausgetreten sind. Der bisherige Reichskanzler, Prinz Max von Baden, der in der Geschichte das Verdienst behalten wird, das deutsche Volk aus dem Kriege herausgeführt zu haben, glaubt sein Amt nicht weiter verwalten zu können; aber er stellt sich doch dem Volke noch so lange zur Verfügung, bis in die gegenwärtigen unübersehbaren Zustände einige Ordnung hineingebracht sein wird. Diese Ordnung kann nur vom Volke selbst kommen. Es hat keinen Monarchen mehr, und seine Staatsmänner wissen nicht, ob und wieweit sie das Vertrauen des Volkes genießen. In allerkürzester Zeit wird deshalb die Aufforderung an die deutsche Bevölkerung ergehen, nach den demokratischsten Grundsätzen neue Vertreter zu entsenden, die darüber zu entscheiden haben werden, wie das deutsche neue Reichshaus eingerichtet werden soll. Die Männer, die demnächst in der gesetzgebenden deutschen Versammlung zusammensitzen werden, haben nicht nur über die Form zu entscheiden, in der Deutschland weiterleben soll, sondern auch über den Umfang und die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich. Ein Volk das vor derartig bedeutsame Aufgaben gestellt ist, kann seine Befähigung dafür nur nachweisen, wenn es sich in eine neue Zeit einfügt, wenn es sich von jeder Unbesonnenheit fernhält, die den ruhigen Gang der Entwicklung, den raschen Abschluß des Friedens und die Neuaufrichtung des Deutschen Reiches gefährden muß.

K. R.

Die Zustände im Reich.

Austritt der sozialdemokratischen Mitglieder aus der Regierung.

Sämtliche sozialdemokratischen Mitglieder, Staatssekretär Scheidemann und die Unterstaatssekretäre Dr. David, Bauer, Schmidt und August Müller, sind, wie wir erfahren, heute vormittag aus der Regierung ausgetreten.

Thronverzicht des Herzogs Ernst August.

Herzog Ernst August von Braunschweig und Lüneburg hat, wie die „Braunschweigische Landeszeitung" erfährt, eine Urkunde unterzeichnet, derzufolge er für sich und seine Nachfolger auf den Thron verzichtet. Die Urkunde befindet sich bei dem Braunschweigischen Soldaten- und Arbeiterrat.

Der Aufruf an das bayerische Volk.

M. München, 9. November. (Eigene Drahtmeldung.) **Die vorläufige Regierung der demokratischen und sozialen Republik hat folgenden Aufruf erlassen:**

An das bayerische Volk! Berufen durch die Not des Volkes, hat die unterzeichnete Volksregierung die Leitung der demokratischen und sozialen Republik Bayerns übernommen. Die neue Regierung stützt sich auf die Mitarbeit des gesamten bayerischen Volkes, das nunmehr zur Durchführung der weitgehendsten demokratischen, politischen und sozialen Aufgaben berufen ist. Unser Programm werden wir baldigst besonders bekanntgeben. Worauf es in dieser Stunde ankommt, ist, daß strengste Ordnung gesichert und gewährleistet wird. Jeder Bürger unseres Landes soll seiner gewohnten Arbeit nachgehen. Stadt und Land müssen einig in diesem Streben zusammenwirken. Die Umwälzung ist vollzogen, die friedliche Entwicklung muß das weitere Ziel sein. Alle Bürger haben die Pflicht, hierin mitzuwirken, und das Morgenrot der neuen Friedenszeit mit ihren gewaltigen Kulturaufgaben darf nicht verdunkelt werden, darf nicht in einem Chaos innerer Zerrissenheit untergehen. Jeder, der die neue Ordnung zu eigenen Zwecken mißbraucht, sich an Plünderungen und Raubzügen beteiligt, ist ein Feind des Volkes. Gegen Plünderer und rowdende Personen werden schärfste Maßregeln ergriffen. Unsere gesamte Soldatenmacht hat strengste Weisungen, die Sicherheitsbehörden Bürgers und des Eigentums zu schützen. Alle bisherigen Beamten verbleiben in ihren Stellungen. Die Beamten und die Armee werden für die neue Regierung vereidigt. Wir sind uns der großen Verantwortung bewußt, die wir übernehmen, und kennen insbesondere die Schwierigkeiten in der Ernährungsfrage. Die städtische Bevölkerung muß selbstverständlich die Ernährungsschwierigkeiten würdigen; es wird alles geschehen, um sie zu bewältigen. Wir hoffen dabei auf die verständnisvolle Mitwirkung des gesamten Bauernstandes. Unsere Soldaten sind angewiesen, den Grenzschutz auf das strengste durchzuführen, damit Heim und Herd unseres bayerischen Volkes vor Einbrechern und Plünderern geschützt sind. Kein Gegensatz zwischen Stadt und Land soll uns künftig trennen, vielmehr soll entschlossenes Zusammenarbeiten aller Volks- und Berufsschichten unseren neuen Volksstaat zum Blühen und Gedeihen bringen. Die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Schluß des unseligen Weltkrieges stellt uns vor große Aufgaben. Die weitgehendste soziale Fürsorge wird sofort eingreifen. Die Unternehmer haben mit den Arbeitern das gleiche Interesse, keine Erschütterung der Volkswirtschaft, kein regelloses Durcheinander entstehen zu lassen. Organisatorisches, friedliches und freiheitliches Zusammenarbeiten ist unsere Richtschnur. Wir appellieren an jeden Bürger, und hierin zu unterstützen. Die Soldaten in die Kasernen, die Arbeiter in die Betriebe! Jedem Staatsbürger obliegt die Arbeitspflicht!

Es wird ferner bekannt gemacht, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit das gesamte politische und Sicherheitspersonal im Auftrage und unter der Kontrolle des Arbeiter- und Soldatenrates tätig ist. Der Münchener Polizeipräsident verpflichtet sich durch eine Erklärung, bei der Ausübung des Sicherheitsdienstes den Anordnungen des Rates Folge zu leisten.

In einem Aufruf des Arbeiter- und Soldatenrats heißt es, der Rat sei vorläufig eingesetzt, bis eine endgültige Volksvertretung geschaffen sei, und habe gesetzgeberische Gewalt. Die ganze Garnison habe sich der republikanischen Regierung zur Verfügung gestellt, die Dynastie Wittelsbach sei abgesetzt.

Einige höhere Offiziere versuchten sich vergeblich mit Gewalt zur Wehr zu setzen. Der Zugverkehr ist gestört. Augsburg und Nürnberg sind bis jetzt ruhig geblieben.

Die Lage in Köln.

mb. **Köln,** 9. November. (Eigene Drahtmeldung.) Gestern nachmittag fand der Arbeiter- und Soldatenrat den Leitungen der Kölner Banken und Bankhäuser mitteilen, daß ihre Gebäude besondere Wachposten erhalten würden, damit heute der Bankverkehr für das Publikum ungestört und in ordnungsmäßiger Weise vor sich gehen kann. Der Arbeiter- und Soldatenrat legt den größten Wert darauf, daß keine volkswirtschaftlichen Hemmungen, besonders mit dem Bankverkehr eintreten. Die Stimmung ist ruhig. Autos mit bewaffneten Organen des Arbeiter- und Soldatenrates fahren als Patrouillen gegen Plünderungen durch die Stadt. Ueber die Regelung der Verpflegung sind Bekanntmachungen angeschlagen mit der anschließenden Aufforderung, ruhig Blut zu bewahren und jede Gewalttat und Plünderung zu unterlassen. Die vermehrte Straßenbeleuchtung trägt zur Herabminderung der Unsicherheit bei. Der Arbeiter- und Soldatenrat erließ folgenden Aufruf an die Bevölkerung: „Der Soldatenrat ist gebildet. Wer plündert oder stiehlt, wird festgenommen und aufs schwerste bestraft."

Eine Bekanntmachung des Bremer Soldatenrats.

Bremen, 9. Oktober. (Eigene Drahtmeldung.) Der Arbeiter- und Soldatenrat gibt bekannt:

Zur Sicherheit der öffentlichen Ordnung ist es notwendig, daß sämtliche waffentragende Kameraden ihre Waffen abliefern; ausgenommen hiervon sind vom Soldatenrat bestimmte Stehposten und Patrouillen. Alle übrigen Kameraden sind nicht berechtigt, mit Waffen herumzuziehen, ausgenommen diejenigen, welche für bestimmte Fälle mit einem besonderen Ausweis des Soldatenrates versehen werden. Die Seesoldaten und Mariner, welche mit Mützenbändern „Thüringen" und „Helgoland" versehen sind, behalten ihre Waffen. Sämtliche Patrouillen und Stehposten haben gegen Vorzeigung ihres Ausweises freie Fahrt mit der Straßenbahn. Der Sicherheitsdienst ist dem Matrosen Dix übertragen. Die Offiziere scheiden aus dem Soldatenrat aus; sie stehen dem Soldatenrat nur als technische Berater in Personalangelegenheiten zur Seite. Alle weiteren Befehle des Soldatenrats, der nunmehr mit den Arbeiterräten gemeinschaftlich zu arbeiten beginnt, werden durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Arbeiterrat für Bremen hat einen aus 15 Genossen bestehenden Aktionsausschuß eingesetzt, der die Leitung der Bewegung in die Hand genommen hat. Der Aktionsausschuß hat sechs Unterausschüsse eingesetzt, und zwar 1) Ausschuß für die öffentliche Sicherheit; 2) Ausschuß für das Ernährungswesen; 3) Ausschuß für das Fabrikwesen; 4) Ausschuß für das Verkehrswesen; 5) Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten; 6) Ausschuß für das Finanzwesen.

Mehrere hundert Matrosen sind gestern mittag mittels Extrazuges ins Innere des Reiches abgereist, um weitere Städte zu besetzen. Die Matrosen sind mit Gewehren, Munition und Maschinengewehren bewaffnet. Nach einem Telegramm an den Bremer Arbeiter- und Soldatenrat ist Helgoland mit der gesamten Nordseeflotte in der Hand des Soldatenrats.

Die Uebermittlung der Bedingungen.

Berlin, 9. November. (Amtlich.) **Der mit der Ueberbringung der Waffenstillstandsbedingungen beauftragte Kurier funkte heute nacht durch Eiffelturm, daß er die Linien nicht passieren könne, da die Deutschen das Feuer noch nicht eingestellt hätten. Zu dieser Annahme wurde er anscheinend durch den Umstand veranlaßt, daß auf deutscher Seite ein Munitionsdepot in Brand geraten war und mit fortgesetzten Detonationen in die Luft flog. Der Kurier wurde durch Funkspruch hierüber aufgeklärt und erhielt die Anweisung, die Linien sofort zu überschreiten. Das Eintreffen der Waffenstillstandsbedingungen in Berlin kann stündlich erwartet werden. Sobald die Bedingungen im Großen Hauptquartier bekannt sein werden, werden sie von dort nach hier telephonisch übermittelt werden, so daß sie schon einige Stunden vor Ankunft des Kuriers bekannt sein werden.**

R. **Basel,** 8. November. (Eigene Drahtmeldung.) **Wie die „Nationalzeitung" erfährt, werden die Verhandlungen über den Waffenstillstand voraussichtlich in Sedan stattfinden.**

Die Grenze gegen Deutsch-Oesterreich gesperrt.

Wien, 9. November. Vom deutsch-österreichischen Staatsamte für Heereswesen ergeht folgende Kundmachung: Laut vom Kaiserlich deutschen Generalkonsulate eingelangter Verständigung ist ab heute die Grenze zwischen Deutsch-Oesterreich und dem Deutschen Reiche für den Reiseverkehr ausnahmslos gesperrt.

Die Nachricht, daß bei der englischen Flotte und an der französischen Front Zustände herrschen wie bei uns, wird als falsch bezeichnet.

Der Thronverzicht.

Von

Professor **Dr. Ed. Heilfron,** Geheimen Justizrat.

Ueber den Verzicht des Kaisers auf die ihm nach der Reichsverfassung zugewiesenen Rechte enthält die Verfassung keinerlei Vorschrift. Dies ist auch ganz natürlich; denn es gibt keine Rechte, die einer Person als Deutschem Kaiser zustehen, vielmehr bestimmt Art. 11: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt." Die Souveränität des Deutschen Reiches ruht, wie Fürst Bismarck in seiner berühmten Reichstagsrede vom 19. April 1871 gesagt hat, nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Wer König von Preußen ist oder dessen Rechte ausübt, hat gleichzeitig „das Präsidium des Bundes". Diese Schlußfolgerung wird noch klarer durch die dem Art. 11 entsprechenden Vorschriften der Verfassung des Norddeutschen Bundes: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußens zu."

Wenn also von Abdankung des Kaisers gesprochen wird, so kann damit immer nur gemeint sein Abdankung des Königs von Preußen, womit automatisch sein Wegfall als Deutscher Kaiser eintritt. Aber auch in der Preußischen Verfassungsurkunde findet sich keinerlei Vorschrift über Abdankung oder Thronverzicht. Unzweifelhaft aber ist es dem regierenden Herrscher unbenommen, auf die Regierungsrechte zu verzichten. Das ist für Deutschland gewohnheitsrechtlich festzustellen. Eine der berühmtesten älteren Thronentsagungen ist die Kaiser Karls V. von 1556. Beim Thronverzicht kommt zweierlei in Frage. Einmal, in welcher Form er auszusprechen ist. Manche Schriftsteller halten den Verzicht für eine Privatwillenserklärung, nicht für einen Regierungsakt. Sie lassen also auch eine mündliche Entsagungserklärung gelten und halten im Verfassungsstaat die Gegenzeichnung eines Ministers für nicht erforderlich, wie z. B. Anschütz. Richtiger wird wohl die entgegengesetzte Meinung sein, daß der Thronverzicht stets ein mit einer Umwälzung verbundener Vorgang, ein Regierungsakt des abdankenden Herrschers ist, der zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung bedarf. Die zweite bei Thronverzichten aufgeworfene Frage betrifft die Zulässigkeit von Zusätzen, insbesondere die Frage, ob ein Verzicht zugunsten eines bestimmten Mitgliedes des Herrscherhauses zulässig ist. Hierüber herrscht Einigkeit. Streitig ist nur, ob eine unter einer Bedingung, z. B. zugunsten eines an sich nicht zur Thronfolge Berufenen abgegebene Verzichtserklärung jedenfalls rechtsunwirksam ist oder ob man unter entsprechender Anwendung des § 139 BGB. die Erklärung für gültig erachten und die Bedingung als nicht hinzugefügt betrachten kann. Der abgehende Herrscher kann nur unbedingt verzichten; wer dann zur Thronfolge berufen ist, das bestimmt nicht sein Wille, sondern die Verfassung. Für Preußen war schon im Pactum Fridericianum von 1752 zwischen Friedrich dem Großen und dem Fränkischen Landgrafen bestimmt, daß eine Abtretung der Throne — hierauf würde ein Verzicht zugunsten eines anderen hinauslaufen — unzulässig ist.

Beim Thronverzicht ist also die Nachfolge so zu behandeln, als wäre der abdankende König gestorben. In Preußen tritt alsdann nach Art. 53 PrVU. der nächste Agnat (durch Männer mit dem bisherigen Throninhaber verwandte Mann) als König ein. Auch ein solcher Agnat kann vor oder gleichzeitig mit dem Verzicht des Herrschers auf sein Thronfolgerecht verzichten. Auch dies ist nirgends in der Verfassung ausgesprochen, aber gewohnheitsrechtlich festgestellt. Es tritt dann wiederum automatisch der nächstberechtigte Agnat als Thronfolger oder Herrscher ein, und zwar gilt in allen diesen Thronfolgefällen noch PrVU. Art. 53 das Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge, d. h. der Thron geht über vom Vater auf den ältesten Sohn und falls auch dieser verzichtet, auf seinen ältesten Sohn.

Ist der nach Art. 53 PrVU. zur Thronfolge Berufene minderjährig (d. h. nach Art. 54 noch nicht 18 Jahre alt), so übernimmt nach Art. 56 derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Auch der hiernach berufene Regent kann unzweifelhaft auf das Recht zur Regentschaftsführung verzichten. Alsdann fällt dieses Recht dem nächsten volljährigen Agnaten zu. Der zur Regentschaft gelangende Agnat hat nach Art. 56 PrVU. sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen können.

Nach Art. 58 übt der Regent die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Die Reichsverfassung enthält über den Fall einer Regentschaft keine Bestimmung. Da aber, wie eingangs bemerkt, das Deutsche Kaisertum untrennbar mit der Krone Preußen verbunden ist, so herrscht fast Einstimmigkeit darüber, daß derjenige, der die Rechte des Königs von Preußen ausübt, auch die des Deutschen Kaisers zu versehen hat. Wenn die Kammern in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen, so ist dies ein ausschließlich preußischer Staatsrechtsakt. Aber das Reichsrecht knüpft, wie Laband sagt, „kraft eines objektiven Rechtssatzes, dessen Wirkung der Willensmacht des Preußischen Landtags gänzlich entzogen ist, und ebenso ohne jeden Willensakt und ohne jede Beschlußfassung des Bundesrats und Reichstages eintritt, an die Erlangung der preußischen Krone infolge des Erwerbes der Kaiserwürde an. Wenn nach Grundsätzen des Preußischen Staatsrechts der König durch einen Regenten vertreten werden muß, so ist der Vertreter berufen, ihn in allen Rechten und Pflichten der Krone zu vertreten und mithin auch die Präsidialstellung im Reiche einzunehmen. Deutscher Kaiser ist dann allerdings der vertretene minderjährige König von Preußen. Ausgeübt werden seine Rechte jedoch, nämlich das Präsidium des Bundes, durch den Regenten als seinen gesetzlichen Vertreter.

Die Verzichtserklärung kann nur den Verzichtenden selbst binden, nicht auch seine Abkömmlinge, selbst wenn sie als minderjährig bei bürgerlichen Rechtsgeschäften von ihm vertreten werden würden, es sei denn, daß die Hausgesetze eine solche Vertretung zulassen. Denn das preußische Thronfolge-